

Bürgerinitiative

'Keine Männerforensik in Taufkirchen'

Bürgerinitiative 'Keine Männerforensik in Taufkirchen'

An die

Gemeinde Taufkirchen/Vils

Attinger Weg 9

84416 Taufkirchen

Taufkirchen, 01.02.2004

Bebauungsplan Nr. 70 – Stellungnahme der BI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich, dass in dem Entwurf die Nutzung der Grundstücke für eine Männerforensik ausgeschlossen wird. Insoweit bedanken wir uns beim Gemeinderat, der ein wesentliches Element des Bürgerbegehrens aufgenommen hat und nun rasch umsetzen will.

Wir meinen jedoch, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um das eigentliche Anliegen des Begehrens in vollem Umfange zu erfüllen.

Wir regen daher folgende Änderungen und Ergänzungen an:

Der bestehende Flächennutzungsplan wird gleichzeitig dahingehend geändert, dass die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 306 dargestellte Sondernutzung entfällt. Das Grundstück wird gänzlich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Soweit im südlichen Teil des östlichen Bereichs, der noch nicht bebaut ist, eine bauliche Erweiterung gesichert werden soll (s. S. 6 oben der Begründung), wird dies gestrichen. Dieser Teil bleibt Park und wird mit dieser ausschließlichen Nutzung festgeschrieben.

Das Wasserschloss und die dazugehörenden Gebäude werden im Flächennutzungsplan aus dem Sondergebiet herausgenommen.

Im Bebauungsplan werden zur Unterstützung der Ziele (Beschränkung der Art der Nutzung und damit auch logischerweise des Maßes) die überbaubaren Flächen auf den Bestand beschränkt und durch Baugrenzen, die unmittelbar um die bestehenden

Gebäude gelegt werden, festgesetzt. Ferner wird die Anzahl der Geschosse gemäß dem Bestand festgesetzt.

Um die öffentliche Zugänglichkeit zu untermauern, ist im Bebauungsplan vorzusehen, dass das gesamte Sondergebiet – gleich zu welchem Zweck - nicht eingefriedet werden darf.

Die Kapazitätsbeschränkung (in Wahrheit eine Erweiterung) auf 400 Patientenplätze wird abgelehnt. Stattdessen soll die bestehende Zahl von 242 als Obergrenze festgelegt werden.

Begründung:

Wir stimmen dem Entwurf und der Begründung grundsätzlich zu. Wir meinen jedoch, dass sich die Begründung nicht konsequent in den Festsetzungen wiederfindet. Das Bürgerbegehren, das der Gemeinderat ohne Vorbehalt übernommen hat, verlangt, dass im Bebauungsplan alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Ziel eines rechtlich wirksamen Ausschlusses der Männerforensik zu erreichen.

Die Begründung beschreibt sehr gut die örtlichen Verhältnisse, die Bedeutung der Gemeinde, deren Entwicklung und regionale Einbindung. Allerdings steht die vorgesehene Erweiterung auf 400 Planbetten dazu in einem inneren Widerspruch. Dieser Teil der Begründung ist zudem unzutreffend.

Es ist richtig, dass forensische Einrichtungen nicht im ländlichen Bereich untergebracht werden sollen. Dort besteht ohnehin kein zwingender Bedarf. Die Mehrzahl der Straftäter dürfte aus den Ballungsgebieten stammen, sodass dort auch die Aufgabe der gesundheitlichen Wiederherstellung und Resozialisierung zu bewältigen ist. Wie im allgemeinen Krankenhausbereich die Einrichtungen, die speziellen Anforderungen und hohen Standards gerecht werden müssen, in den Oberzentren anzusiedeln sind (sh. Landesentwicklungsprogramm), so muss endlich auch in der Psychiatrie verfahren werden, wenn die Beteuerungen, dass es sich hier ebenfalls um Patienten handelt, ernsthaft gemeint sind, und nicht in Wahrheit die Abschiebung von Straftätern in ländliche Gebiete verfolgt wird nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“. Die ländlichen Gebiete sind nicht das Auffangbecken für in den Verdichtungsräumen gestrandete Menschen; sie haben vielmehr andere Aufgaben für das Allgemeinwohl zu erfüllen. Deshalb können und dürfen nicht überkommene Anschauungen, die sich bislang in weit abgelegenen psychiatrischen Krankenhäusern dokumentiert haben, weiterhin aufrechterhalten werden. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) sieht nämlich vor, dass die verschieden strukturierten Räume entsprechend ihrer Lage, Bedeutung und Entwicklung ihren spezifischen Beitrag zu leisten haben. Diese Grundsätze kommen im LEP in allen wesentlichen Bereichen zum Ausdruck. Stellvertretend sei nur die stationäre Gesundheitsfürsorge genannt. Seltsamerweise finden sich jedoch keine Ausführungen zur Psychiatrie. Deshalb muss diese Lücke entsprechend – analog dem kürzlich per Volksentscheid beschlossenen Konnexitätsprinzip – so geschlossen und ausgelegt werden, wie dies offenbar Grundlinie des LEP ist. Also: Einrichtungen müssen dort untergebracht werden, wo der überwiegende Bedarf, die

Verträglichkeit und die technischen sowie personellen Ressourcen vorhanden sind. Bei fachspeziellen Einrichtungen wie die Forensik also in den Ballungsräumen.

In der Begründung ist treffend dargestellt, dass die Gemeinde Taufkirchen ihren – allerdings historisch bedingten – Teil beigetragen hat. Allerdings ist die Begründung insoweit falsch, als beim Vergleich der Zahl der Patienten zur Bevölkerung von der Gesamtbevölkerung und nicht richtigerweise vom Zentralort allein ausgegangen wird. Im Gegensatz zu Haar mit 20 000 Einwohnern ist Taufkirchen kein einheitlicher Ort, sondern besteht aus 150! Orten, die verstreut sind. Der Zentralort, der eine eigene gewachsene örtliche Gemeinschaft aufweist, hat nur 5000 Einwohner. Bei schon vorhandenen 242 Betten ergibt sich also dasselbe Verhältnis wie bei Haar. Für eine Erweiterung besteht weder ein rechnerisches Motiv noch eine sachliche Begründung.

Denn die im Bürgerbegehren durchaus zugelassene Erweiterung der Betten in der Frauenforensik benötigt weder eine Erhöhung der Planbetten insgesamt noch eine bauliche Erweiterung. Inzwischen ist nämlich anerkannte Politik der Staatsregierung und des Bezirks, an die Kreiskrankenhäuser stationäre psychiatrische Abteilungen anzugliedern sowie die ambulante Versorgung zu verbessern, so dass in den bestehenden psychiatrischen Kliniken Betten frei werden, die durch eine Umorganisation für die Forensik genutzt werden können.

Aus den vorgenannten Gründen, aber auch den Gründen, die dazu geführt haben, dass die Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1990 nicht wirksam wurde, sollte der Flächennutzungsplan gem. unseren Anregungen angepasst werden. Da eine Erweiterung des Krankenhauses nicht notwendig, insbesondere aber der gewachsenen örtlichen Gemeinschaft unverträglich ist (immerhin liegt die Klinik hier – im Gegensatz zu Haar – direkt neben dem Ortskern mit Kindergarten, Schule etc.), ist die bisher festgelegte Sondernutzungsfläche dem Bestand und den wahren Bedürfnissen anzugleichen.

Dazu ist es erforderlich, dass die bebaubaren Flächen per Baugrenzen dem Bestand angepasst, und die Höhenentwicklung der vorhandenen Gebäude begrenzt wird, um zudem die Einfügung in das Ortsbild und ein angemessenes Verhältnis zu den Freiflächen zu gewährleisten.

Da das Wasserschloss nicht mehr als Krankenhaus genutzt wird, vielmehr verkauft werden soll, ist es aus der Sondernutzungsfläche mit den dazu gehörenden Gebäuden (wegen des Ensemble- und Denkmalschutzes) herauszunehmen.

Die freie Zugänglichkeit des Parks soll aus den in der Begründung genannten Belangen dadurch gewährleistet werden, dass jegliche Einfriedung untersagt wird.

Zusatz:

Der Gemeinderat hat am 04.11.03 unzweifelhaft beschlossen, die mit dem Bürgerbegehren 'Keine Männerforensik in Taufkirchen' verlangten Maßnahmen durchzuführen.

Der ausgelegte Bebauungsplan hat das eindeutige Ziel, eine Männerforensik gänzlich auszuschließen.

Das in letzter Zeit oft vorgebrachte Argument der Arbeitsplätze ist nicht neu. Es war bereits bei der Beschlussfassung am 04.11.03 bzw. 16.12.03 bekannt. Trotzdem sollte

ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der gerade diesem Argument von vornherein kein besonderes Gewicht beimisst, zumal die bestehenden Arbeitsplätze nicht unmittelbar beeinträchtigt werden.

Sollte der Gemeinderat eine zahlenmäßig beschränkte Männerforensik zulassen, würde dies eine grundlegende Änderung des ausgelegten Entwurfs bedeuten, zu dem die Öffentlichkeit noch einmal gehört werden müßte. Denn in den Aufstellungsbeschluß wurde nicht mit aufgenommen, dass auch alternativ eine andere Zielsetzung verfolgt werden kann.

Würde der Gemeinderat nach Abwägung der Interessen eine Männerforensik in den Bebauungsplan Nr. 70 aufnehmen, würde er eindeutig gegen das am 14.10.03 eingereichte Bürgerbegehren verstoßen, das eine Bindungswirkung hat.

Wäre ein solches Vorgehen rechtlich korrekt, könnte auf diese Weise jedes Begehren ausgehebelt werden. Ja, man könnte dann die Mitbestimmung des Bürgers gleich abschaffen.

Für diesen Fall behält es sich die Bürgerinitiative vor, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Hilger

Margarete Euwens-Albrecht

Barbara Leiner

In Vertretung von ca. 1.200 Bürgern, die sich am vorausgegangenen Bürgerbegehren beteiligt und die vorgenannten als ihre Stellvertreter ermächtigt haben.